BMJ 09112012

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Umgang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 1.10.2012 A. I. d.) Medizinische Gründe – Therapie und Prophylaxe, dass d

Ihre Darstellung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

Sie erwähnen nicht,

1.dass das Programm der WHO auf höchst zweifelhaften Studien beruht.http://www.publichealthinafrica.org/index.php/jphia/article/view/jphia.2011.e4/html\_9

2. dass die WHO ausdrücklich zusätzlich zur Beschneidung die Verwendung von Kondomen empfiehlt. In den afrikanischen Ländern, in denen die Programme durchgeführt werden, wird zunehmend erkannt, dass die Beschneidung die Männer zu einer trügerischen Sicherheit verhilft.3. dass keine Kinderärztevereinigung der westlichen Welt die Beschneidung von Kindern empfiehlt.

4. Durch ihre Darstellung erwecken sie den Eindruck als hätte die Beschneidung für das betroffene Kind einen unmittelbaren Vorteil, indem dieses vor der Ansteckung mit Aids geschützt wird. Sie machen nicht deutlich, dass es im Falle der Säuglingsbeschneidung ja wenigstens 15 Jahre dauert, bevor eine Schutzwirkung überhaupt theoretisch möglich wird, weil vorher ein Geschlechtsverkehr nicht stattfinden wird.

Ich ersuche Sie ,diese Punkte in ihrer Gesetzesbegründung klarzustellen.

von Aulock